

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

179

20. März 2007

Verwaltungsabteilung Hochbau: Einzelschutzverfügung und einmalige Beteiligung am Unterhalt der Platane, Rheinstrasse 37

Im Zusammenhang mit Unterhaltsmassnahmen an der prächtigen Platane, Rheinstrasse 37, ersucht der Eigentümer die Stadt Frauenfeld den Schutz des Baumes finanziell mitzutragen.

Gemäss Art. 12 Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte setzen Beiträge in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan oder im Richtplan aufgeführt ist. Obwohl dies nicht der Fall ist, erfüllt die gegen 100 Jahre alte und die Situation prägende Platane die Anforderungen an die Schutzwürdigkeit zweifelsohne. Gemäss § 10 Natur- und Heimatschutzgesetz können Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte durch Reglemente oder Nutzungspläne und nach Baugesetz auch durch Entscheid der Ortsbehörde getroffen werden. Die Anordnungen der Ortsgemeinde können u.a. in Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen.

Vor Ort hat eine Begehung mit Baumpfleagespezialist Storrer, Baumart AG, Frauenfeld, stattgefunden. Dieser hat sowohl die Einschätzung der Schutzwürdigkeit als auch den notwendigen, subtilen Umgang im Unterhalt bestätigt. Auf die Beseitigung grosser Äste ist zu verzichten, wogegen ein Zurückschneiden im Bereich der anliegenden Gebäude wie auch ein Formschnitt angezeigt sind. Für eine einmalige Auffrischung des Baumes muss mit Aufwendungen im Umfang von ca. 2'000 Franken gerechnet werden. Ein reduzierter Unterhalt ist anschliessend nur noch alle 5-7 Jahre erforderlich. Die Sanierung der anliegenden Einfriedung ist seitens des Eigentümers zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Das Vorgehen erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Eigentümer Walter Spring, Zürich.

Aufgrund dieser Sachlage **beschliesst** der Stadtrat:

1. Gestützt auf § 10 Natur- und Heimatschutzgesetz wird die Platane nördlich des Gebäudes Assek. Nr. 152, Rheinstrasse 37, als geschützt eingestuft.
2. Im Sinne der obenstehenden Erwägungen beteiligt sich die Stadt Frauenfeld an einer einmaligen Auffrischung (Formschnitt) des Baumes mit 50% an den Gesamtkosten von ca. 2'000 Franken.
3. Unterhaltsarbeiten am Baum oder im Bereich des Baumes sind fachgerecht vorzunehmen und vorgängig mit dem Hochbauamt der Stadt Frauenfeld abzusprechen. Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten die Vorschriften des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld bzw. des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat.

4. *Rechtsmittel:*

Gegen diesen Entscheid des Stadtrates ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auf-führen.

Mitteilung an:

- Walter Spring, Rigistrasse 52, 8006 Zürich (eingeschrieben)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (zur Nachführung des Baumkatasters)
- Werkhof
- Stadtkanzlei
- Hochbauamt

NAMENS DES STÄDTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

